

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Zwischen dem Leistungserbringer und dem Klienten(-system) kommt durch die Kooperation ein Dienstvertrag von unbestimmter Dauer zustande, der den folgenden Bestimmungen (1. – 15.) unterliegt.

1. Vertragsgegenstand

Der Leistungserbringer hält in seiner Bestellpraxis für die Klienten die vereinbarte Dienstleistung bereit, die an die abgesprochenen Termine gebunden ist. Die Dienstleistung orientiert sich an den üblichen gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Standards. und besteht aus der Anwendung einer lösungsorientierten Methodik auf das Problem des Klienten(-systems). Für die Bereitstellung dieser Dienstleistung erwirbt der Leistungserbringer einen Anspruch auf das vereinbarte Honorar (s. Honorar).

2. Kündigung

Die Beratung darf fristlos zu jeder Zeit auch vor Erreichen der vereinbarten Ziele im gegenseitigen Einvernehmen oder auf Wunsch des Klienten(-systems) bzw. auf begründeten Wunsch des Leistungserbringers beendet werden.

3. Vorgespräch

Die Praxisgemeinschaft bietet jedem Klienten(-system) einmalig ein viertelstündiges für beide Seiten unverbindliches Informationsgespräch bei einem Psychologen seiner Wahl an. Es wird für diese 15 Minuten kein Honorar in Rechnung gestellt. Beanspruchen die Klienten eine Verlängerung des Erstgespräches, so wird für die darüber hinaus zur Verfügung gestellte Zeit das für diese Dienstleistung gültige Honorar berechnet (s. Honorar.).

4. Honorar

Das vereinbarte Honorar pro Zeitstunde gilt mindestens bis zum 31. Dezember des Jahres, anteilig gerechnet auf die Zeit, die dem Klienten(-system) für das Gespräch zur Verfügung gestellt wird. Dauert ein Gespräch weniger als 30 Minuten, wird davon abweichend jedoch ein Honorar von einer halben Stunde in Rechnung gestellt. Verzögert sich der Gesprächsbeginn durch den Leistungserbringer, beginnt die Zeitnahme erst mit dem realen Beginn des Gesprächs, unabhängig vom vereinbarten Gesprächsbeginn.

5. Ausfallhonorar

Nach allgemeiner Rechtsauffassung schuldet ein Klient gemäß § 615 BGB dem Leistungserbringer in einer Bestellpraxis grundsätzlich Schadensersatz bei Annahmeverzug für reservierte, aber nicht in Anspruch genommene Zeit, wenn dieser den Termin nicht mehr durch andere Klienten belegen kann. Zur Vereinfachung wird die folgende Regelung getroffen: Ein Ausfallhonorar wird nur bei Nichtabsage oder kurzfristiger Absage (innerhalb von drei Werktagen vor Termin) durch die Klienten in Rechnung gestellt, sofern der Klient den Behandlungsvertrag vorher nicht explizit gekündigt hat. Im Rahmen der Schadensminderungspflicht des Klienten hat dieser zu prüfen, ob eine Ersatzperson gestellt werden kann, bei Paaren in der Regel, ob ein nicht verhinderter Partner allein kommen kann. Im Rahmen der Schadensminderungspflicht des Leistungserbringers wird der Termin bei kurzfristiger Absage sobald wie möglich mindestens auf der Internet-Seite der Praxis ausgeschrieben und nach Möglichkeit neu belegt. Durch die Neubelegung entfällt die Verpflichtung zur Zahlung eines Ausfallhonorars. Kann der Termin kurzfristig nicht mehr neu belegt werden, kann für den Leerstand ein Ausfallhonorar in Höhe einer halben Zeitstunde in Rechnung gestellt werden.

6. Schadensersatz

Ein Schadensersatz für Schäden, die durch eine kurzfristige Absage des Leistungserbringers entstehen, wird hiermit ausgeschlossen. Klienten sind daher gehalten, Ihre Termine so zu wählen, dass Ihnen kein größerer Schaden entstehen kann. Der Leistungserbringer stellt den Klienten dafür auch Termine am Nachmittag und am Abend zur Verfügung.

7. Sonderleistungen

Vereinbarte oder allgemein übliche Schriftleistungen wie Gutachten, Berichte oder Bescheinigungen, die für die Klienten außerhalb der Sitzungen erstellt werden müssen, werden gesondert nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

8. Rechnung

Die in einem Monat angefallenen Honorare und die ggfs. darauf entfallenden Steuern werden dem Klienten(-system) am Ende des Monats bzw. am Anfang des Folgemonats in Rechnung gestellt und sind

innerhalb einer Woche nach Rechnungserhalt fällig. Die Rechnung gilt als sachlich richtig anerkannt, sofern sie nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich oder mündlich angefochten wird.

9. Mahnung

Nach Ablauf des Zahlungsziels ergeht eine Mahnung an die Klienten. Dafür wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 2,50 in Rechnung gestellt. Zur Durchführung eines gerichtlichen Mahnverfahrens erklären die Klienten den Leistungserbringer von der Schweigepflicht bezüglich der Sachverhalte entbunden, die zur Feststellung eines Zahlungsanspruchs darzulegen sind.

10. Haftung

Bei Paaren und Familien haftet jeder Partner bzw. Elternteil gesamtschuldnerisch für die Kosten, die durch die Leistungserbringung in gemeinsamen Auftrag entstanden sind, auch unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind. Bei Unklarheiten empfiehlt es sich, insbesondere für Trennungspaare, mit dem Leistungserbringer eine schriftliche Vereinbarung über die Kostenaufteilung zu treffen. Interne Absprachen des Paares unter einander schließen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Leistungserbringer nicht aus.

11. Wertsachen

Für in die Praxis verbrachte Wertsachen wird keine Haftung bei Verlust übernommen. Es wird daher gebeten, diese nicht zu vergessen oder sonst unbeaufsichtigt zu lassen.

12. Rechtsberatung

Die Erteilung von Rechtsauskünften ist in Deutschland allein der Berufsgruppe der Rechtsanwälte vorbehalten. Soweit in den Gesprächen nicht vermieden werden kann, auf rechtliche Aspekte Bezug zu nehmen, so sind diese Informationen als unverbindlich zu bewerten und bedürfen der eigenverantwortlichen Abklärung.

13. Schweigepflicht, Zeugnisverweigerungsrecht und Anzeigepflicht

Der Leistungserbringer und seine Mitarbeiter unterliegen gemäß § 203 Abs. 1 Ziffer 2 StGB der Schweigepflicht. Diese gilt auch für zivilrechtliche Verfahren. Ein Zeugnisverweigerungsrecht in strafrechtlichen Verfahren gemäß § 53 StPO besteht derzeit nach allgemeiner Rechtsauffassung für Diplom-Psychologen nur in der Funktion eines psychologischen Psychotherapeuten. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, zuständige Behörden (Ordnungsamt, Jugendamt, Strafverfolgungsbehörden) zu benachrichtigen, wenn in der Beratung Tatsachen bekannt werden, die auf die Möglichkeit schließen lassen, dass eine Person sich selbst oder andere an Leib und Leben gefährdet (wie z.B. bei ausgesprochenen suizidalen Absichten, Misshandlungen oder sexuellem Missbrauch).

14. Aufzeichnungen, Datenschutz

Die Klienten gestatten dem Leistungserbringer, eine Akte für die Basisdokumentation anzufertigen und zu speichern, die entsprechend den Richtlinien des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen für fünf Jahre vor unbefugtem Zugriff sicher aufbewahrt wird. Die Klienten erklären hiermit ihren Willen, dass die Akte nach dem Ende der Aufbewahrungsfrist unverzüglich vernichtet wird.

Die Aufzeichnungen sind Eigentum des Leistungserbringers, jedoch dürfen die Klienten diese innerhalb der Aufbewahrungsfrist auf Verlangen einsehen. Vom Einsichtsrecht ausgenommen sind persönliche, wertende Notizen des Psychologen. Die Bestimmungen der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen sind für den Leistungserbringer verpflichtend.

15. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Klienten(-systeme), die ab 01. Januar 2026 eine Beratung beginnen oder fortsetzen, und werden auf den Internet-Seiten der Praxis veröffentlicht. Die Kenntnisnahme wird durch Unterschrift der Klienten auf dem Eingangsbogen bestätigt.

Klienten(-systeme), die ihre Beratung nach den Bestimmungen früherer Allgemeinen Geschäftsbedingungen begonnen haben, werden mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten der neuen Bedingungen durch Aushang über die Änderungen informiert, und haben innerhalb einer Frist von vier Wochen die Möglichkeit, schriftlich Widerspruch einzulegen. Nach Ablauf dieser Frist ohne Widerspruch gelten für diese Klienten automatisch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der hier vorliegenden Version.

Sollten die Bestimmungen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein, so bleibt ein Vertrag nach § 306 BGB I Abs. 1 und 2 im Übrigen wirksam, richtet sich aber inhaltlich nach den gesetzlichen Vorschriften aus.